Liechtensteinischer Landtag. Session 1901.

Protokoll

über die 3. Landtagssitzung den 20. Juli 1901.

Anwesend waren Hr. Regierungskommissär Hr. Cabinetsrat von In der Maur und sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Abgd. Hr. Büchel von Ruggell, welcher sein Fernbleiben genügend rechtgefertigt hatte.

1. Der Hr. Präsident eröffnet die Sitzung und ersucht den Sekretär, das Protokoll der letztvorhergegangenen Sitzung zu verlesen.

Das Protokoll wird ohne Debatte einstimmig genehmigt.

2. Als erster Gegenstand gelangt hierauf das Übereinkommen der liechtensteinischen mit der österreichischen Regierung [illegible] zur Verhandlung.

In der Zuschrift der fürstlichen Regierung, womit dieselbe dem Landtage dieses Übereinkommen zur Kenntnis bringt und welche zur Verlesung gelangt, wird bemerkt, daß durch dieses Übereinkommen von Seite der liechtensteinischen Regierung weder auf Staatshoheitsrechte zu Gunsten Österreichs verzichtet oder über ein solches irgendwie verfügt wurde, noch eine neue Last auf das Fürstentum Liechtenstein oder dessen Angehörige übernommen wurde, sondern daß sich die in Rede stehende Übereinkunft lediglich als zu Gunsten der Landesangehörigen getroffen darstelle.

Hierauf wird eine Abschrift des aus 7 Artikeln bestehenden Übereinkommens, wie es bereits als Verordnung des k.k. österr. Finanzministeriums vom 18. Mai 1901 in dem am 20. Juni 1901 ausgegebenen

österr. Reichsgesetzblatte kundgemacht worden ist, verlesen.

Regierungskommissär Herr Cabinetsrat v. In der Maur führt im Anschlusse aus, wie von Seite der fürstlichen Regierung ~~sich angestrengt habe~~ Anstrengungen gemacht wurden, damit die in Artikel 3 von der österr. Regierung verlangten Ausnahme betreffend die Hypothekarkapitalien nicht in das Übereinkommen aufgenommen worden wäre, sondern die Bestimmungen des Art. 2 auch für diese Ertragsquellen maßgebend geblieben wären. Von Seite des österr. Finanzministeriums, welches beim Abschluß des Übereinkommens das möglichste Entgegenkommen zeigte, wurde jedoch an dem Prinzipe festgehalten, daß Zinsen aus Hypothekarkapitalien im Staate der haftenden Realität zu den Ertragssteuern heranzuziehen seien. Von der österr. Regierung sei besonders betont worden, daß von diesem Standpunkte umso weniger abgegangen werden könne, als derselbe auch Ungarn und den andern Staaten gegenüber festgehalten wurde. Dieser Passus habe die Verhandlungen durch Jahre hindurch verzögert. Immerhin biete das Übereinkommen wesentliche Vorteile und wenn auch nicht alles, so sei doch manches Gute erreicht worden. Der Landtag könne demselben ohne Bedenken zustimmen.

Nachdem die bezüglichen Verhandlungsschriften, welche zwischen den beiden beiteiligten Regierungen in dieser Angelegenheit ausgewechselt worden waren, zur Verlesung gebracht worden waren, betont Präsident Dr. Schädler, es sei zu bedauern, daß Österreich die angezogene Bestimmung nicht habe fallen gelassen und diese werde dahin führen, daß

Angehörige Liechtensteins ihre Hypothekarkapitalien aus Österreich wegen der hohen Besteuerung – besonders wegen der namhaften Gemeindezuschläge – zurückziehen, oder aber, es werden die Schuldner aber vertraglich verpflichtet, die Steuern hierfür zu übernehmen.

Der Antrag der Finanzkommission geht dahin, das Übereinkommen zur zustimmenden Kenntnis zu nehmen.

Dieser Antrag wird hierauf einstimmig angenommen.

3. Als zweiter Gegenstand gelangt sodann ein Gesuch der Gemeinde Eschen um einen Landesbeitrag zur Erstellung eines Armenhauses zur Verhandlung.

Die fürstl. Regierung empfiehlt in dem Schreiben, womit sie das Gesuch der Gemeinde Eschen dem Landtage zur Beratung überweist, der Gemeinde zu angesuchtem Zwecke ein 3%, in 15 gleichen Jahresraten zu tilgendes Sparkassa-Darlehen von 12,000 Kronen zu bewilligen.

Aus dem Gesuche, welches die Ortsvorstehung eingereicht hat, ist zu entnehmen, daß die Gemeinde Eschen sich entschossen hat, ein eigenes Armenhaus zu erstellen und zu dessen Bestiftung bereits die Eschner Pfarrpfrundgüter gegen eine Jahresrente von 1600 Kronen erwarb. Der Bau und die Einrichtung des Armenhauses weist einen Kostenvoranschlag von 40,000 Kronen auf. Nachdem Seine Durchlaucht der regierende Fürst durch Vermittlung der fürstl. Regierung in neuerlicher Bethätigung landesväterlicher Huld ein unverzinsliches, binnen 20 Jahren zu tilgendes